

Merkblatt Pflegeversicherungsdaten

Das Pflegeunterstützungs und -entlastungsgesetz (PUEG) sieht seit 1. Juli 2023 eine neue Beitragshöhe und die gestaffelte Entlastung von Eltern in der **gesetzlichen** Pflegeversicherung vor. In einer **privaten** Pflegeversicherung versicherte Rentenbezieher sind von dem Gesetz **nicht** betroffen.

Die Entlastung für ein (1) Kind gilt unabhängig vom Alter des Kindes dauerhaft.

Grundsätze: Der Basissatz des Pflegeversicherungsbeitrags beträgt 3,4%. Kinderlosen wird ein Beitragszuschlag in Höhe von 0,6% zugerechnet. Rentenbezieher mit mehreren Kindern werden ab dem 2. Kind bis zum 5. Kind in Höhe von 0,25% je Kind entlastet. Der Abschlag gilt bis zum Ende des Monats, in dem das Kind jeweils sein 25. Lebensjahr vollendet hat. Danach entfällt der Abschlag für dieses Kind.

Kinder	Beitragssatz
0	4% (inkl. Beitragszuschlag von 0,6%)
1	3,4%*
2	3,15%
3	2,90%
4	2,65%
5 und mehr	2,4%

*dieser Beitragssatz bleibt unabhängig vom Alter Ihres Kindes bestehen

Nachweispflicht der Elterneigenschaft: Derzeit reicht eine Selbstauskunft. Es ist kein Nachweis erforderlich (Geburtsurkunde oder ähnliches). Ab dem 01.07.2025 ist geplant, dass die Meldung über eine digitale Schnittstelle von der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) direkt an die Zahlstelle für die betriebliche Altersversorgung erfolgt, damit wird die Elternschaft nachträglich bestätigt.

Eine Befreiung vom Beitragszuschlag (0,6%) gilt für Personen, die

- das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben
- vor dem 01.01.1940 geboren sind
- Wehr- und Zivildienstleistende sind
- Eltern von mit mindestens einem Kind sind
- Bürgergeld nach § 19 Absatz 1 Satz 1 des Zweiten Buches beziehen

Datenschutz: Ihre personenbezogenen Daten werden verarbeitet und gespeichert, soweit und solange dies zur Erfüllung der dem Versorgungsträger bzw. der Zahlstelle obliegenden Aufgaben erforderlich ist. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO i.V.m. § 55 Abs. 3 SGB XI.